

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürger-
meister

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Ausländer- und Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flücht-
linge

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 208 - 292-89/2022-2548/2022-UV
Meine Nachricht vom: /

Alanah Selvan
Alanah.Selvan@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3277
Telefax: 0431 988 614-3277

13.04.2022

Globalzustimmung nach § 32 AufenthV zur Visumserteilung für Beschäftigte deut- scher und internationaler Unternehmen in der Russischen Föderation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für Drittstaatsangehörige, die die nachstehend unter Ziffern 1 - 5 aufgeführten Voraussetzun-
gen kumulativ erfüllen, erklärt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung vorbehaltlich der Ausnahme in Ziffer 7 hiermit eine Globalzustimmung nach
§ 32 AufenthV zur Erteilung eines Visums; Familienangehörige sind nach Maßgabe von Ziffer
6 mitumfasst:

1. Der Drittstaatsangehörige hat zum Zeitpunkt der Visumbeantragung seinen Wohnsitz
oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Russischen Föderation oder hat diesen in Folge
des Überfalls der Russischen Föderation auf die Ukraine ins Ausland verlagert.
2. Der Drittstaatsangehörige übt zum Zeitpunkt der Visumbeantragung eine Beschäfti-
gung an einem in der Russischen Föderation befindlichen Standort oder dort ansässi-
gen Niederlassung eines deutschen oder international tätigen Unternehmens oder ei-
ner international tätigen Unternehmensgruppe aus. Gleiches gilt, wenn diese Beschäfti-
gung am 24. Februar 2022 ausgeübt und seither nicht gekündigt wurde.
3. Der Drittstaatsangehörige beantragt ein Visum für eine Beschäftigung in einer deut-
schen Niederlassung oder einem deutschen Standort desselben Unternehmens oder
derselben Unternehmensgruppe.
4. Die Visumbeantragung betrifft eine Beschäftigung nach

- § 18a AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung),
 - § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung),
 - § 18b Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU),
 - § 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 BeschV (Beschäftigte mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen) oder
 - § 19c Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV (Beschäftigte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen in der Informations- und Kommunikationstechnologie).
5. Ohne die Globalzustimmung wäre eine Zustimmung zur Visumerteilung durch die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde erforderlich, weil der Drittstaatsangehörige einen relevanten Voraufenthalt im Bundesgebiet hatte oder weil gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüft das Bundesverwaltungsamt im automatisierten Visumverfahren.
 6. Die Globalzustimmung schließt auch die mitreisenden oder im engen zeitlichen Zusammenhang reisenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie die minderjährigen ledigen Kinder des Drittstaatsangehörigen mit ein.
 7. Ausgeschlossen von der Globalzustimmung sind Beschäftigte (einschließlich der Familienangehörigen) von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, gegen die nach dem geltenden Recht der Europäischen Union im Zeitpunkt der Visumerteilung restriktive Maßnahmen in Kraft sind. Ausgeschlossen von der Globalzustimmung sind zudem Beschäftigte (einschließlich der Familienangehörigen) von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in der Russischen Föderation haben.

Die Globalzustimmung ist bis zum 30. September 2022 befristet.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Alanah Selvan



Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106, 90478 Nürnberg

Zur Vorlage bei dem
Auswärtigen Amt oder
bei Ausländerbehörden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: INT24 - 5758

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Dr. Bunte
Durchwahl: 0911 179 1376
Datum: 4. April 2022

Globalzustimmung für in der Russischen Föderation beschäftigte Drittstaatsangehörige in internationalen Unternehmen und Konzernen

I. Ausgangslage

Infolge des militärischen Konflikts zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine haben eine Reihe von deutschen und international tätigen Unternehmen und Konzernen ein dringendes Interesse, ihrem in der Russischen Föderation beschäftigten Personal die Möglichkeit zu geben, den Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, um an deutschen Standorten eine Beschäftigung aufzunehmen. Dies ist im Rahmen des geltenden deutschen Einwanderungsrechts möglich. Es kommen in erster Linie die Zuwanderungsmöglichkeiten für Fachkräfte nach dem Aufenthaltsgesetz in Betracht.

In vielen Fällen wird die Zuwanderung aufgrund der Blauen Karte EU möglich sein (§ 18b Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes). In Fällen des § 18b Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird das Visum für die Blaue Karte EU von den deutschen Auslandsvertretungen erteilt, ohne dass hierfür die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich ist.

Sofern eine Einwanderung nach Deutschland nach einer anderen Rechtsgrundlage angestrebt wird, für die die Zustimmung der BA erforderlich ist, kann das Verfahren von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beschleunigt werden, indem von dem Instrument der Vorabzustimmung Gebrauch gemacht wird. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, schon vor Visumantrag die BA-Zustimmung einzuholen, die dann im Visumverfahren vorgelegt wird. Der Prozess der Vorabzustimmung ist im Internet unter folgendem Link dargestellt: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaef-tigte

- 2 -

Postanschrift
Regensburger Straße 104 - 106
90478 Nürnberg

Besucheradresse
Regensburger Straße 104 - 106
Nürnberg

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

II. Globalzustimmung

Für Drittstaatsangehörige, welche die nachstehend unter Ziffern 1 - 5 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllen, erklärt die Bundesagentur für Arbeit vorbehaltlich der Ausnahme in Ziffer 6 hiermit eine Globalzustimmung zur Beschäftigungsaufnahme.

1. Die Drittstaatsangehörigen haben zum Zeitpunkt der Visumbeantragung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Russischen Föderation oder sie haben diesen in Folge des Überfalls der Russischen Föderation auf die Ukraine ins Ausland verlagert.
2. Sie üben zum Zeitpunkt der Visumbeantragung eine Beschäftigung an einem in der Russischen Föderation befindlichen Standort oder in einer dort ansässigen Niederlassung eines international tätigen Unternehmens oder einer international tätigen Unternehmensgruppe aus. Gleiches gilt, wenn diese Beschäftigung am 24.02.2022 ausgeübt und seither nicht gekündigt wurde.
3. Sie beantragen ein Visum für eine Beschäftigung in einer deutschen Niederlassung oder an einem deutschen Standort desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe.
4. Die Visumbeantragung betrifft eine Beschäftigung nach
 - § 18b Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (Blaue Karte EU für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, die einen Beruf ausüben, der zu den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) gehört; sogenannte MINT-Berufe),
 - § 18b Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung),
 - § 19c Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung (Beschäftigte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen in der Informations- und Kommunikationstechnologie),
 - § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung (Beschäftigte mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen) oder
 - § 18a des Aufenthaltsgesetzes (Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung),
5. und das Gehalt entspricht mindestens der Höhe des § 18b Absatz 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (Euro 43.992,-- brutto jährlich bzw. Euro 3.666,-- brutto monatlich).

In den Fällen des § 19c Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung muss das Gehalt mindestens Euro 50.760,-- brutto jährlich bzw. Euro 4.230,-- brutto monatlich betragen. In den Fällen des § 18a des Aufenthaltsgesetzes muss das Gehalt mindestens Euro 46.530,-- brutto jährlich bzw. Euro 3.877,50 brutto monatlich betragen, wenn die Person das 45. Lebensjahr vollendet hat.

6. Ausgeschlossen von der Globalzustimmung sind Beschäftigte von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, gegen die nach dem geltenden Recht der Europäischen Union im Zeitpunkt der Visumerteilung restriktive Maßnahmen in Kraft

sind. Ausgeschlossen von der Globalzustimmung sind außerdem Beschäftigte von Unternehmen mit Stammsitz in der Russischen Föderation.

Diese Zustimmung ist bis zum Ablauf des 30.09.2022 befristet. Die Zustimmung ist auch für Beschäftigungszeiten nach dem 30.09.2022 gültig, sofern das Visum bis zum Ablauf des 30.09.2022 beantragt wurde.

Das hier festgelegte Verfahren wird vor Fristablauf der Globalzustimmung einer Revision unterzogen. Eine Verlängerung über den 30.09.2022 wird unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Sachlage geprüft.


Markus Biercher
Geschäftsführer Internationales